

Name:	
Anschrift:	Telefon/Fax:
Name des Beherbergungsbetriebs:	E-Mail:
Kassenzeichen/Steuernummer: 250/260	Für Übernachtungen bis 30.06.2018

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Steueramt
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe - Citytax

für den Erhebungszeitraum ____ Quartal 20 (Monate: _____ bis _____)

☐ : Anzahl Übernachtungen insgesamt *		✓
abzüglich glaubhaft gemachte berufsbedingte Übernachtungen mit Nachweis **		
abzüglich private Übernachtungen für mehr als 7 zusammenhängende Tage		
abzüglich Entgelt für Übernachtungen minderjährige Gäste		
abzüglich Entgelt für Obdachlosenübernachtungen		
nachrichtlich: Anzahl der Übernachtungen ohne Berechnung		
Summe der zu versteuernden Übernachtungen		✓
Tourismusabgabe - Citytax je Übernachtung **		
Höhe der Tourismusabgabe - Citytax insgesamt		✓

Abgabefrist:

Die Erklärung ist im Original spätestens bis zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr (1., 2., 3. oder 4. Quartal) nachfolgenden Kalendermonats beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Postfach 210360, 27524 Bremerhaven, einzureichen (**kein Telefax und keine Kopie**). ***

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Gast in einem Beherbergungsbetrieb. Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung in einem Hotel mit einer Klassifizierung von mindesten vier Sternen 3 Euro, in anderen Hotels 2 Euro, in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen und ähnlichen Betrieben 1 Euro.

Maßgebend für die Klassifizierung sind die in der Beherbergungsbranche für hotels im Innland marktüblichen Kriterien. Die Steuer des Quartals ergibt sich aus der Anzahl der Übernachtungen multipliziert mit dem maßgeblichen Steuersatz.

Die Annahme der Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe - Citytax durch die Behörde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Abgabengesetz in Verbindung mit § 167 Abgabenordnung).

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Diese Felder sind mindestens auszufüllen

Ort, Datum

Unterschrift:

Bitte Rückseite mit übersenden

Rechtsgrundlage

Bremisches Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung Bremischer Kommunalsteuergesetze vom 24.03.2015 (Brem GBl.S. 120).

Zahlungsaufforderung

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tag der Abgabe der Steueranmeldung, spätestens aber bis zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr (1., 2., 3. oder 4. Quartal) nachfolgenden Kalendermonats* unter Angabe der Steuernummer an die Stadtkasse Bremerhaven zu entrichten (§ 6 Abs. 3 BremTourAbgG).

Konto der Stadtkasse Bremerhaven

Weser-Elbe Sparkasse Bremerhaven

IBAN DE98 2925 00000001 1000 09, BIC BRLADE21BRS

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag (§ 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 BGBl. I S.613 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 in der jeweils gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Tourismusabgabe – („Citytax“) kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, Einspruch eingelegt werden. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

- * 1. Quartal (Januar – März) : einzureichen bis 15.04.
- 2. Quartal (April – Juni) : einzureichen bis 15.07.
- 3. Quartal (Juli – September) : einzureichen bis 15.10.
- 4. Quartal (Oktober – Dezember) : einzureichen bis 15.01 des Folgejahres

** Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung in einem Hotel mit einer Klassifizierung von mindestens vier Sternen 3 Euro, in anderen Hotels 2 Euro, in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen, Reisemobilhäfen und ähnlichen Betrieben 1 Euro. Maßgebend für die Klassifizierung sind die in der Beherbergungsbranche für Hotels im Inland üblichen Kriterien.

*** Die Glaubhaftmachung der berufsbedingten Übernachtung kann erfolgen, wenn der Übernachtungsgast diese dem Beherbergungsbetrieb bis zur Beendigung der Beherbergungsleistung eindeutig durch eine an den **Arbeitgeber oder Unternehmer ausgestellte Rechnung** für die Übernachtungsleistung oder durch eine **Bestätigung des Arbeitgebers oder Unternehmers** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck belegt. Bei einem **selbständigen** Beherbergungsgast ist die berufliche Veranlassung durch eine **Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** glaubhaft zu machen. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die berufliche Veranlassung für jede Person gesondert glaubhaft zu machen (§ 1 Abs. 4 BremTourAbgG)